



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
E-Mail: [naturschutz@wwf.at](mailto:naturschutz@wwf.at)  
Web: [www.wwf.at](http://www.wwf.at)

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)  
- V/3 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten)

Ergeht via E-Mail an [post.v3-25@bmwet.gv.at](mailto:post.v3-25@bmwet.gv.at)

sowie das Präsidium des Nationalrates  
über die Internetseite [www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme](http://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme)

Wien, am 13. August 2025

# WWF-Stellungnahme zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes sowie der Änderung des Energie- Control-Gesetzes (Geschäftszahl: 2025-0.384.632)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Energiearmuts-Definitions-Gesetzes sowie der Änderung des Energie-Control-Gesetzes. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, dass unsere Bedenken berücksichtigt werden.

## Artikel 1 Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)

### 1. Fehlerhafter Bezug auf EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie

Mehreren Stellen des Gesetzesentwurfs referenzieren auf „Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)“ der als [RED II abgekürzten Novelle der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie](#) so z. B.

*„Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht*

*§ 3. Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:*

*[...] 2. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)“*

Die mit 21.5.25 in nationales Recht umzusetzende Version der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie ist jedoch die als [RED III abgekürzte Novelle dieser Richtlinie](#), „Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates“. **Die Referenz auf die aktuell gültige Version der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie „Richtlinie (EU) 2023/2413“ RED III ist daher zu korrigieren.**

## 2. Ziele unvollständig

Unter § 5 des Gesetzesentwurfs werden die Ziele des EIWG aufgeführt, darunter unter Abs. 1 Punkt 2:

*„§ 5. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, [...] 2. zur Erreichung der Ziele des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, insbesondere zum Ziel gemäß § 4 Abs. 2 EAG, beizutragen“*

Das [Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes \(EAG\)](#) in der aktuell gültigen Fassung legt in § 4 energiepolitische Ziele für die Republik Österreich fest. Der referenzierte § 4 Abs. 2 EAG gibt vor, dass die Stromversorgung in Österreich 2030 bilanziell vollständig mit erneuerbaren Energien gedeckt werden soll:

*„§ 4. [...] (2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.“*

Der vorliegende Gesetzesentwurf für das EIWG referenziert jedoch nicht auf ein weiteres Ziel der Republik Österreich, das im gleichen § 4, jedoch Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) festgelegt ist und das die Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens sicherstellt (zu dem sich die Republik Österreich durch die [Ratifizierung](#) bereits 2016 rechtsverbindlich verpflichtet hat):

*„§ 4. (1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zur [sic] erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,  
1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;  
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Abs. 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;“*

Das im EAG formulierte Bestreben Österreichs, bis 2040 die Klimaneutralität zu erreichen, bringt die Republik Österreich in Einklang mit [Artikel 2 Abs. 2 des Pariser Abkommens](#): Klimaschutzmaßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie „equity and common but differentiated responsibilities and respective capabilities“ widerspiegeln. Das bedeutet, dass die Republik ihre historische Verantwortung für die fortschreitende globale Erwärmung und ihre Handlungsfähigkeit bei der Reduzierung ihrer Emissionen berücksichtigen muss, um einen gerechten Anteil an den weltweiten Klimaschutzbemühungen zu erfüllen. Die Republik Österreich ist trotz des Rückgangs ihres Anteils an den globalen Emissionen gemäß dem Pariser Abkommen verpflichtet, ihre früheren Emissionen, die sich in der Atmosphäre angesammelt haben und die globale Erwärmung beschleunigen, zu berücksichtigen und daher mit 2040 bereits früher Klimaneutralität zu erreichen als Staaten mit geringerer historischer Verantwortung für Emissionen.

**Der Gesetzesentwurf des EIWG ist daher wie folgt um die fehlende Referenz auf das Ziel gemäß EAG zu ergänzen** (Änderungen in Folge **fett hervorgehoben**):

*„§ 5. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, [...] 2. zur Erreichung der Ziele des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, insbesondere zum Ziel gemäß § 4 **Abs. 1 und** Abs. 2 EAG, beizutragen“*

### 3. Monatsabrechnung zur Förderung des effizienten Einsatzes von elektrischer Energie

§ 40 Abs. 2 regelt den Abrechnungszeitraum im vorliegenden Gesetzesentwurf des EIWG wie folgt:

*„§ 40. [...] (2) Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endkundinnen und Endkunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.“*

Die wichtige Rolle von bewusstem Verhalten und Verhaltensänderung zur Reduktion von unnötiger Energieverschwendung ist allgemein gut erforscht, siehe zum Beispiel eine aktuelle Studie der Internationalen Energieagentur [IEA](#). Es ist weiters verhaltenspsychologisch bekannt, dass Strom-Konsument:innen ihr Verbrauchsverhalten nach Vorliegen von zeitnahen Informationen [sparsamer](#) gestalten als ohne diese Informationen. Insofern würde ein pro-aktives Opt-In für die Konsument:innen eine weitere Hürde gegenüber der so genannten „[default option](#)“ darstellen, also dass aus Entscheidungs-Trägheit heraus weniger Menschen von dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Wahlrecht Gebrauch machen würden als sie diese Möglichkeit anstreben würden.

Um die Energieeffizienz-Ziele zu erreichen, zu denen sich Österreich im Rahmen der [EU-Energieeffizienz-Richtlinie EED III](#) vertraglich verpflichtet hat, ist (elektrische) Energie möglichst effizient einzusetzen.

**Der Gesetzesentwurf ist daher wie folgt anzupassen:**

*„§ 40. [...] (2) Sind intelligente Messgeräte installiert, **ist** Endkundinnen und Endkunden **eine monatliche Rechnung zu übermitteln. Sollten die Endkundinnen und Endkunden dies nicht wünschen, haben sie das Wahlrecht zur Übermittlung einer Jahresrechnung.**“*

**§ 42.1 ist entsprechend anzupassen.**

### 4. Bürger:innenenergie und aktive Kund:innen

Die [Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie](#) regelt in Art. 15 ff. europarechtlich die Rahmenbedingungen für aktive Kund:innen und Bürger:innenenergie. Diese Formen der Bürger:innenbeteiligung fördern den Ausbau von Erneuerbaren Energieträgern und steigern die Akzeptanz des Ausbaus von Erneuerbaren Energieträgern. Dadurch fördert Bürger:innenbeteiligung die Ziele des EIWG gemäß § 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs und allgemein die Zielerreichung der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie, wie in [Punkt 117](#) der aktuellen Richtlinie (RED III) explizit vermerkt wird.

Als positiv betrachtet der WWF Österreich daher die zahlreichen Anpassungen für Bürger:innenenergie und aktive Kund:innen im vorliegenden Gesetzesentwurf gegenüber der Rechtslage des EIWOG 2010. Insbesondere § 59 zum Recht der Errichtung von Direktleitungen sowie die Möglichkeit, nach § 60 Abs. 2, „an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen“, können zu einem effizienteren und resilienteren Energiesystem der Zukunft beitragen.

#### 4.1. Kapazitätsgrenzen

Eine der im Entwurf vorgeschlagenen **Kapazitätsgrenzen** für Bürger:innenenergie ist aufgrund des aktuellen Stands der Technik nicht nachvollziehbar und gegenüber der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie überschießend:

*„Gemeinsame Energienutzung: § 61. (1) Jeder aktive Kunde ist berechtigt, zusätzlich zu seinem bestehenden Liefervertrag, an einer gemeinsamen Energienutzung mit Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität von bis zu 6 MW teilzunehmen (Vertrag über die gemeinsame Energienutzung). Die gemeinsame Energienutzung kann zwischen teilnehmenden Netzbenutzern die Mitglieder oder Gesellschafter derselben juristischen Person sind oder zwischen Vertragspartnern stattfinden. Aktive*

*Kunden, die große Unternehmen sind, müssen im Nahebereich gemäß Abs. 5 angesiedelt sein, um gemeinsam Energie nutzen zu dürfen.“*

Während die vorgeschlagene Kapazitätsgrenze für den aktuellen Stand der Technik von Bürger:innen betriebener PV-Anlagen nachvollziehbar erscheint, gilt dies nicht für Windkraftanlagen: Laut Branchenverband IG Windkraft liegt die aktuelle [durchschnittliche Anlagenleistung 2025](#) für eine Windkraftanlage bei 5,52 MW. Das bedeutet, dass nach der im Entwurf vorgeschlagenen Kapazitätsgrenze Bürger:innenenergie-Projekte mit bereits zwei Windkraftanlagen nicht mehr unter § 61 qualifiziert wären. Da die Regelung in der Elektrizitäts-Binnenmarkttrichtlinie Art. 15a Abs. 5 a) explizit auf große Unternehmen abzielt („Endkunden, deren Größe über die kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht“) ist die im Gesetzesentwurf EIWG vorgeschlagene Regelung überschießend.

#### **§ 61 zur gemeinsamen Energienutzung ist daher wie folgt anzupassen:**

*„Gemeinsame Energienutzung*

*§ 61. (1) Jeder aktive Kunde ist berechtigt, zusätzlich zu seinem bestehenden Liefervertrag, an einer gemeinsamen Energienutzung mit **Stromerzeugungsanlagen teilzunehmen** (Vertrag über die gemeinsame Energienutzung). Die gemeinsame Energienutzung kann zwischen teilnehmenden Netzbenutzern die Mitglieder oder Gesellschafter derselben juristischen Person sind oder zwischen Vertragspartnern stattfinden. Aktive Kunden, die große Unternehmen sind, müssen im Nahebereich gemäß Abs. 5 angesiedelt sein **und können sich mit einer Maximalkapazität von bis zu 6 MW beteiligen**, um gemeinsam Energie nutzen zu dürfen.“*

#### **4.2. Hauptzweck nicht im finanziellen Gewinn**

Wie dargelegt fördern aktive Kund:innen und Bürger:innenenergie die Ziele gemäß § 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Zur Einschränkung der Profitorientierung dieser Gemeinschaften verweist § 64 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften auf das EAG § 79 Abs. 2:

*„Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten.“*

Der Gesetzesentwurf § 65 Abs. 2 zu Bürgerenergiegemeinschaften – die anders als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften österreichweit tätig sein können – erwähnt diese Vorgabe zum Hauptzweck gleichlautend:

*„Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten.“*

Da es laut Auskunft der [Koordinationsstelle Energiegemeinschaften](#) mit Stand 31.1.25 bereits 570 Bürgerenergiegemeinschaften gibt und da es mittlerweile „verbundene Elektrizitätsunternehmen“ gemäß Begriffsdefinition Z. 159 gibt (z. B. [Fanclub Burgenland Energieunabhängig](#)), sollte die Formulierung „Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen“ nachgeschärft werden: auch die [parlamentarische Anfragebeantwortung des damaligen BMK](#) vom 19. Dezember 2022 sieht hier einen „auslegungsbedürftigen Begriff“, schlägt jedoch eine Einzelfallprüfung vor, was aufgrund der stark gestiegenen Zahl der Bürgerenergiegemeinschaften nicht zielführend ist. Da sich in der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) kein Hinweis mehr auf die finanzielle Ausrichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bzw. den in diese Fassung neu aufgenommenen Bürgerenergiegemeinschaften findet, ist eine Klarstellung angebracht. Diese Klarstellung kann mit dem bewährten Konzept der [Gemeinnützigkeit](#) der für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften vorzusehenden Rechtskörperschaften nach [Bundesabgabenordnung \(BAO\)](#) vorgenommen werden.

#### **§ 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 sind daher wie folgt anzupassen:**

*„§ 64. (1) Für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gelten die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 und 2 EAG. **Die Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit ist gemeinnützig nach §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) auszurichten.** Im Fall der gemeinsamen Energienutzung sind die Bestimmungen der §§ 61, 66 und 67 maßgeblich. Die Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen sich im Nahebereich gemäß § 61 Abs. 5 Z 3 oder 4 befinden.“*

*„§ 65 (2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Bürgerenergiegemeinschaft dürfen natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften sein. Eine Bürgerenergiegemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren, **die gemeinnützig nach §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) auszurichten ist.** Die Bürgerenergiegemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen.“*

#### **4.3. Stromkennzeichnung**

Die lückenlose Stromkennzeichnung in Österreich fördert die aktive Entscheidung für bestimmte Qualitäten des bezogenen Stroms und gilt als eine der fortschrittlichsten in Europa. Beim Spezialfall der Bürgerenergiegemeinschaften, die zwischenzeitlich österreichweit in großer Zahl tätig sind und in denen theoretisch auch nicht-erneuerbare Stromerzeugungsanlagen verwendet werden können, führt die bestehende Rechtslage jedoch zu Intransparenz, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht aufgehoben wird:

- Allgemein gilt die Verpflichtung für Energieversorgungsunternehmen, auf Informationsmaterial für Endkund:innen die Stromherkunft lückenlos auszuweisen und mit Herkunftsnachweisen zu belegen (derzeitiges EIWOG § 78 bzw. vorliegender Entwurf des EIWG § 80 und 81).
- Diese Verpflichtung betrifft grundsätzlich auch die im Gesetzesentwurf EIWG unter § 65 definierten Bürgerenergiegemeinschaften mit mehr als 500 Zählpunkten (Gesetzesentwurf EIWG § 80 Abs. 6).
- Jedoch lt. Auskunft E-Control: „Nur für den Überschuss, der auch kaufmännisch ins Netz eingespeist wird, werden Herkunftsnachweise ausgestellt“ – der Rest gilt als Eigenverbrauch.

Um die stark steigende Zahl der Bürgerenergiegemeinschaften genauso transparent in der Stromkennzeichnung abzubilden, ist daher eine Ergänzung im übergeordneten § 61 des vorliegenden Entwurfes EIWG vorzunehmen:

#### **§ 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 sind wie folgt anzupassen:**

*„Gemeinsame Energienutzung*

*§ 61. [...] (6) **Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, welche mit Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität von bis zu 30 kW, und alle sonstigen aktiven Kunden, welche mit Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität von bis zu 100 kW, an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, sind weder Lieferanten noch Stromhändler. Aktive Kunden, die die Schwellenwerte gemäß dem ersten Satz überschreiten, haben den Verpflichtungen eines Lieferanten gemäß § 20, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 6 und Z 10, und gemäß den §§ 21 sowie 39 bis 42 und 80 bis 81 nachzukommen, sofern nicht ein Organisator gemäß Abs. 2 bestellt wurde, der diese Verpflichtungen übernimmt. Die Rechte und Pflichten der aktiven Kunden, insbesondere die freie Lieferantenwahl, bleiben durch die gemeinsame Energienutzung unberührt.**“*

## 5. Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung

Als positiv betrachtet der WWF Österreich, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf § 80 für das EIWG weiterhin eine lückenlose Kennzeichnung des an Endkund:innen abgegebenen Stroms durch in Österreich tätige Stromanbieter vorgeschrieben wird (Lieferantenmix) und (§ 80 Abs. 2) dieser Lieferantenmix auch verpflichtend nach Technologie, Ursprungsland und Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen (Koppelung) auszuweisen ist. Die sprachliche Überarbeitung des früheren § 78 EIWOG 2010 trägt zum besseren Verständnis der Kennzeichnungs-Verpflichtung bei. Ebenfalls zu begrüßen ist (§ 80 Abs. 3) die Ergänzung des bisher fehlenden Energieträgers Kohle.

Die im Gesetzesentwurf weiterhin eingeräumte Möglichkeit für Energieversorgungsunternehmen, für verschiedene Endkund:innen ergänzend zum Lieferantenmix des gesamten Versorgers verschiedene Produkte mit verschiedenen Labelings auszuweisen (Produktmix § 80 Abs. 4 ), führt potenziell Konsument:innen in die Irre, wenn diese irrtümlich glauben, dass sie mit ihrem Strombezug aufgrund eines „erneuerbaren“ Produktmixes direkt zum Ausbau von erneuerbaren Energieträgern beitragen – tatsächlich aber der Lieferantenmix des Stromanbieters dadurch unverändert bleibt.

Ein geeigneter Indikator für die unter § 5 des Begutachtungsentwurfs definierten Ziele des EIWG (vollständige bilanzielle Eigenversorgung Österreichs 2030 mit erneuerbaren Energien) ist daher der unter § 80 Abs. 1 definierte Lieferantenmix: Alle in Österreich tätigen Stromanbieter müssen ihren Lieferantenmix bis 2030 auf bilanziell 100 Prozent erneuerbare Energien steigern.

### Der Gesetzesentwurf ist daher wie folgt anzupassen:

*§ 80 Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden und die Nummerierung der Unterpunkte von § 80 in Folge angepasst werden.*

## 6. Verbrauchsflexibilisierung vor Spitzenkappung priorisieren

Eine sektorübergreifend integrierte Netzinfrastrukturplanung ist essentiell für das Energiesystem der Zukunft, das auf **naturverträglichen erneuerbaren Energieträgern** basiert. Dabei ist aus Umwelt- und Naturschutzgründen nicht nur auf Kosteneffizienz, sondern gleichwertig auf das Efficiency-First-Prinzip der aktuellen [EU-Energieeffizienz-Richtlinie EED III](#) und auf ressourcenschonende Mehrfachnutzung von Flächen abzielen. **Lastverschiebung senkt laut Richtlinie den Netzverstärkungsbedarf bei gleichzeitiger Beschleunigung der Integration von erneuerbaren Energien.** Lastverschiebung ergänzt die notwendige Netzverstärkungen und ist bei guter Implementierung kostengünstig und naturverträglich:

*„Flexibilität auf der Nachfrageseite kann den Verbrauchern und der Gesellschaft insgesamt – einschließlich der lokalen Gemeinschaften – breitere wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Vorteile bringen, die Effizienz des Energiesystems steigern und die Energiekosten senken, zum Beispiel durch Senkung der Kosten für den Netzbetrieb, was zu niedrigeren Tarifen für alle Verbraucher führt.“*

Mitgliedsstaaten sollen daher gemäß Richtlinie Laststeuerung – sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene – sowie Energiespeicherung und intelligente Lösungen in Erwägung ziehen.

Aktuelle Projekte wie z. B. [Industry4Redispatch](#) von NEFI New Energy for Industry zeigen die Potenziale der Weiterentwicklung von Stromnetzen durch Flexibilisierung:

*„For the increased use of renewable energy, the electricity grid needs digitalised and networked systems for a system-serving management of flexibilities. The target of the project Industry4Redispatch is the control of industrial energy supply systems to make optimal use of flexibilities.“*

Aktuelle Forschung der TU Berlin zeigt die substantielle [Lastverschiebungspotenziale von Rechenzentren](#): „Leveraging flexibility can mitigate one of the most significant challenges related to renewable energy: constrained grid infrastructure.“

Der Gesetzesentwurf EIWG sieht unter § 131 und § 132 diese Flexibilitätsmöglichkeiten durch die Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen sowie für das Engpassmanagement im Übertragungsnetz vor. Diese Flexibilitätsoptionen sind aus genannten Gründen einer Netzoptimierung durch Spitzenkappung gemäß des vorgeschlagenen § 94a im Gesetzesentwurf EIWG vorzuziehen.

**Der Gesetzesentwurf ist daher wie folgt mit einem neuen Unterpunkt 3 von §94a Abs. 5 anzupassen:**

„(5) Das Recht auf Spitzenkappung gemäß Abs. 1 und 2 besteht nicht,

1. **wenn der einspeisende Netzbewutzer** für die Kosten zur Herstellung eines unbeschränkten Netzanschlusses aufkommen ist (§ 91 Abs. 4 und § 97 Abs. 3), oder

2. **wenn der einspeisende Netzbewutzer** zusätzlich zum Anschluss an das öffentliche Netz auch an eine Direktleitung angeschlossen ist, über die er Strom abgibt, oder

3. **wenn der Netzbetreiber gemäß § 131 und § 132 durch Flexibilitätsleistungen die Lastspitzen im Netz mit gelinderen Mitteln vermeiden kann.“**

## 7. Netznutzungsentgelt für Einspeiser

Gegenüber dem bestehenden Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EiwOG 2010) unter § 52 werden die Regelungen zu den Systemnutzungsentgelten im vorliegenden Gesetzesentwurf EIWG § 120 wesentlich detaillierter ausgeführt.

Die unter § 120 Abs. 2 vorgeschlagene Änderung der Verteilung der Netznutzungsentgelte künftig auf Entnehmer und Einspeiser sowie die unter Abs. 3 vorgeschlagene Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde zu Netznutzungsentgelten führt durch ihre Unbestimmtheit in Bezug auf die Höhe der durch Einspeiser zu entrichtenden Entgelte potenziell zu Investitionsunsicherheit für die Errichtung von Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien. Dadurch ist die vorgeschlagene Regelung konträr zum Ziel unter § 5 des Gesetzesentwurfs EIWG, die bilanzielle Deckung des Strombedarfs der Republik Österreich bis 2030 aus erneuerbaren Energieträgern zu erreichen.

**Der Gesetzesentwurf § 120 ist daher wie folgt anzupassen:**

„(2) Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten.“

**Der WWF Österreich fordert daher die grundlegende Überarbeitung der in dieser Stellungnahme genannten Gesetzesbestimmungen. Nur so kann das volle Potenzial für eine umfassende Energiewende genutzt und zugleich die Umwelt geschützt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Reinhard Uhrig**  
Klima- und Energiepolitik  
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich